



Lausen, 22.01.2019/bs

Weisung zur Plakatierung auf öffentlichem Grund

Gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz SVG (Art. 6), die Schweizerische Signalisationsverordnung SSV sowie das Plakatierungs- und Reklamereglement und die Verordnung zum Plakatierungs- und Reklamereglement der Gemeinde Lausen bitten wir Vereine, Verbände, Parteien und sonstige Gruppierungen, sich beim nicht bewilligungspflichtigen, temporären Aushang von Propagandamaterial und Werbeträgern an folgende Vorschriften zu halten:

- Temporäre Reklamen bestehen aus Ankündigungen von Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen, Wahlen und Abstimmungen. Sie werben mittels Normal- und Kleinplakaten und sind auf Privat- und Gemeindegebiet sowie an offiziellen Anschlagstellen der Gemeinde Lausen, unter Berücksichtigung nachfolgender Punkte, **ohne Bewilligung erlaubt**:
 - Beleuchtungskandelaber (Lichtraumhöhe 250 cm und 30 cm von der Fahrbahn zurückgesetzt)
 - Zaun bei Bushaltestelle Furlenboden
 - Geländer Grammontbrücke und Brücke Unterdorfstrasse, wobei die Plakate auf die Brückenfahrbahn zeigen müssen. (Die Werbung darf **nicht** in Richtung Schnellstrasse A22 angebracht sein)

Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist das Plakatieren verboten. Ausnahme: Wahl- und Abstimmungsplakate

Bei allen öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Bäumen ist das Anbringen von temporären Reklamen **generell verboten**. Dazu gehören auch:

- Verkehrskreisel
 - Die Gestaltungselemente beidseitig des Bahnhofs
 - Die Abschränkung Ecke Brühlstrasse / Grammontstrasse
 - Einfriedung Schulhausareal
- Werbeträger mit politischer Propaganda dürfen **frühestens 6 Wochen vor Wahlen und Abstimmungen** aufgestellt werden. Diese Werbeträger sind **spätestens 5 Tage nach dem Urnengang wieder zu entfernen**. Diese Weisung gilt ebenfalls für alle anderen temporären Werbeträger.
 - Die Werbeträger sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Fussgänger und den Strassenverkehr **keine Gefährdung** darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

- **Untersagt sind Werbeträger, wenn sie die Verkehrssicherheit gefährden, sei es durch Ablenkung oder Beeinträchtigung der Sicht:**
 - Das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie z.B. im näheren Bereich von **Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ein-/Ausfahrten.**
 - Fussgängerinnen und Fussgänger, Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen **behindern oder gefährden.**
 - Einmündungsbereichen sowie bei und um Verkehrskreisel.
 - Die **Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen**, indem sie z.B. selber Signale oder wegweisende Elemente enthalten oder an Signalen bzw. in ihrer unmittelbaren Nähe angebracht werden.
 - Keine ausreichende Lichtraumhöhe gewährleisten (mindestens 250 cm ab Boden und der Abstand zur Fahrbahn nicht eingehalten wird, d.h. 30 cm innerorts, 50 cm ausserorts).

- Die werbenden Parteien und politischen Gruppierungen sind verpflichtet, die während der Aushängezeit durch Wind, Regen oder anderen Einwirkungen **ganz oder teilweise abgelösten Plakate wieder sauber anzubringen** bzw. zu entsorgen oder durch neue zu ersetzen.

- Auf allen Plakaten ist der Name der verantwortlichen Organisation anzubringen.

- Das Anbringen von temporären Reklamen auf privatem Areal erfordert die Zustimmung der betreffenden Grundeigentümerin bzw. des betreffenden Grundeigentümers; deren Einholung ist Sache der betreffenden Organisation.

- Dem beiliegenden Merkblatt der Polizei Basel-Landschaft ist zwingend Beachtung zu schenken.

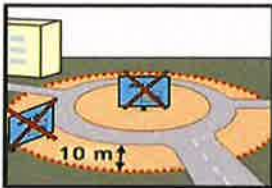
Bei Nichteinhaltung dieser Weisungen werden die betreffenden Werbeträger durch die Gemeinde eingezogen. Die daraus resultierenden Umtriebe können den Werbenden aufwandmässig in Rechnung gestellt werden (§13 Plakatierungs- und Reklamereglement). Bei Unsicherheiten oder Rückfragen betreffend Verkehrssicherheit wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Lausen. Bei allen anderen Fragen bzgl. Reklamen kontaktieren Sie bitte die Abteilung Bau und Unterhalt der Gemeinde Lausen.

Geltende Vorschriften:

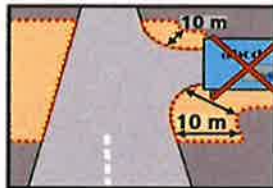
- Art. 6 Strassenverkehrsgesetz SVG und Art. 95 ffSSV
- Kantonale Verordnung über Reklamen (SGS 481.12)
- Kommunales Plakatierungs- und Reklamereglement
- Kommunale Verordnung zum Plakatierungs- und Reklamereglement
- Merkblatt: Verkehrsgefährdende Strassenreklamen der Polizei Basel-Landschaft

Merkblatt verkehrsgefährdende Strassenreklame

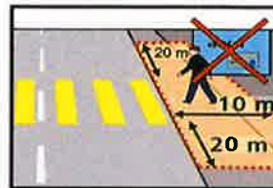
Standortbeispiele von Strassenreklame, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigt (nicht abschliessend). Die Polizei Basel-Landschaft wird solchermassen angebrachte Reklame wegen Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit abräumen oder deren Entfernung veranlassen (Art. 6 Abs. 1 SVG).



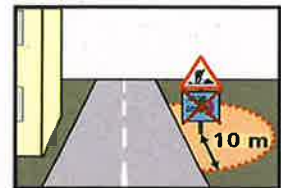
Bei und um Kreisel



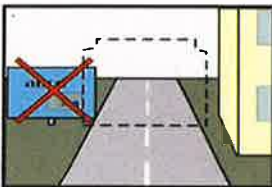
In Sichtzonen bei Einmündungen



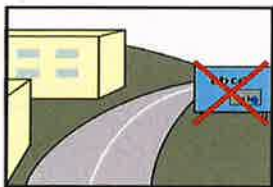
Verminderte Erkennbarkeit des Fussgänger-Warteraums



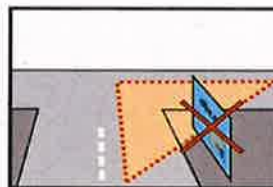
An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe



Eindringen in das Lichtraumprofil von Strasse und Gehweg



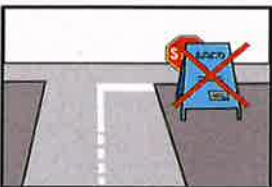
In Sichtzonen der Kurveninnenseite



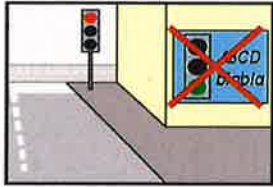
In Sichtzonen der Verzweigungen



Behindern der Fussgänger auf Gehwegen / Verkehrsflächen



Herabsetzen der Wirkung von Signalen und Markierungen



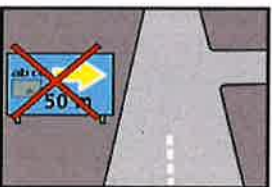
Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen



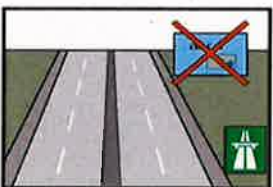
In Tunneln und Unterführungen ohne Trottoir



Blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte verkehrsgefährdende Reklame



Reklame, die wegweisende Elemente oder Symbole der Strassen-Signalisation enthält



An Autobahnen / Autostrassen, inkl. Zu-/Abfahrten (Ausnahmen siehe Art. 98 SSV)

Quelle der graphischen Darstellungen: Merkblatt „Reklamen im Strassenraum“ der interkantonalen Arbeitsgruppe zur einheitlichen Beurteilung sowie Anwendung von Werbung und Reklamen im Strassenraum.